

Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für die

31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Kindertagesstätte westlich der Stadionstraße“

Die Regierung von Oberbayern erließ mit Schreiben vom 21.12.2010 - AZ: 3.34.1-4621-M-29-1/10 folgenden Bescheid:

Die mit Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2010 festgestellte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 144 „Kindertagesstätte westlich der Stadionstraße“ der Stadt Unterschleißheim wird nach § 6 Baugesetzbuch in der Plan- und Begründungsfassung vom 28.10.2010 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntzumachen. Die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern richtet sich nach § 214 und § 215 Baugesetzbuch. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unterschleißheim, den 13.01.2011



Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister



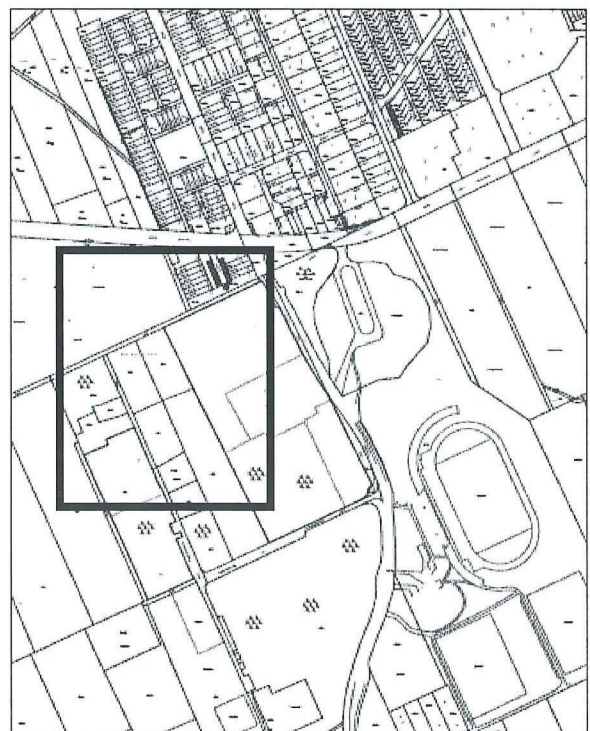
Ortsüblich bekannt

gemacht: 13.01.2011

Aushang vom 13.01.2011

mit 27.01.2011

Abgenommen am:



 Lageübersicht